Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeisterin Roter Berg Frau Rothe Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 0354/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ortsteil Roter Berg - Beschilderung am Markt; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Besteht die Möglichkeit die Beschilderung der Fußgänger Zone an der Einfahrt anzubringen bzw. die ehemaligen Poller zu regenerieren?

Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts i.V.m §§ 44, 45 StVO) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein